



## BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, 25.10.2022, 18:00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt. Die Bevölkerung wird hierzu eingeladen.

### Auf der Tagesordnung steht:

1. Wahl eines Gemeinderatsmitglieds für die Vereidigung und Verpflichtung des neu gewählten Bürgermeisters
2. Einweisung des künftigen Bürgermeisters Pascal Seidel in eine Besoldungsgruppe
3. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
4. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
5. Sonstige Angelegenheiten/Bekanntgaben
6. Anfragen

Oftersheim, 17.10.2022

  
Jens Geiß  
Bürgermeister

# GEMEINDE OFTERSHEIM



## VORLAGE

### SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 25.10.2022

### TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 1.

**Wahl eines Gemeinderatsmitglieds für die Vereidigung und Verpflichtung des neu gewählten Bürgermeisters**

**Öffentlich**

#### **BESCHLUSSVORSCHLAG:**

**Mit der vorzunehmenden Vereidigung und Verpflichtung des neu gewählten Bürgermeisters Pascal Seidel wird Gemeinderat Michael Seidling (FWV) als 1. Bürgermeister-Stellvertreter beauftragt.**

#### **SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:**

Die Wahlprüfung der Bürgermeisterwahl 2022 beim Kommunalrechtsamt des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis ist mittlerweile abgeschlossen und die Gültigkeit der Wahl seitens des Kommunalrechtsamts bestätigt, sodass der am 18.09.2022 gewählte neue Bürgermeister Pascal Seidel sein Amt offiziell am 01.11.2022 antreten und in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 15.11.2022 verpflichtet werden kann.

Gemäß § 42 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat aus seiner Mitte ein Mitglied zu wählen, das die Vereidigung und Verpflichtung des neu gewählten Bürgermeisters vornimmt.

Traditionell übernimmt diese Aufgabe der 1. Bürgermeister-Stellvertreter, was auch der Vorschlag der Verwaltung wäre.

# GEMEINDE OFTERSHEIM



## VORLAGE

### SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 25.10.2022

### TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 2.

**Einweisung des künftigen Bürgermeisters Pascal Seidel in eine Besoldungsgruppe**

**Öffentlich**

#### **BESCHLUSSVORSCHLAG:**

**Aufgrund § 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 Nr. 2 des Landeskommunalbesoldungsgesetzes und nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes, beschließt der Gemeinderat, den neu gewählten Bürgermeister Pascal Seidel mit Wirkung vom 01.11.2022 in die Besoldungsgruppe B 3 einzuweisen.**

#### **SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:**

Nach § 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 Nr. 2 des Landeskommunalbesoldungsgesetzes (LKombesG) werden die Ämter der hauptamtlichen Bürgermeister den Besoldungsgruppen A und B zugeordnet. Hierbei sind die Beamten auf Zeit nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes, in eine entsprechende Besoldungsgruppe einzuweisen. § 2 Nr. 2 Alt. 5 LKombesG sieht für Bürgermeister der Gemeinden der Größengruppe über 10.000 bis zu 15.000 Einwohner die Besoldungsgruppen B 2 / B 3 vor. Es obliegt dem Gemeinderat, im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens die Beurteilungsentscheidung zu treffen.

Bei der Festlegung der Bürgermeisterbesoldung muss im Fokus der Beurteilung ausschließlich die Wertigkeit sowohl der Stelle als auch der Amtsinhalte stehen. Subjektive, d.h. auf die Person des Stelleninhabers bezogene Gesichtspunkte wie Leistungsvermögen, berufliche Vorerfahrung und Persönlichkeit (z.B. besonderes Engagement, Leistung, Ausbildung, Charaktereigenschaften) dürfen in die Einweisungsentscheidung nicht einfließen.

Dabei haben personenunabhängig vor allem Gesichtspunkte und Aspekte wie Schwierigkeitsgrad, Maß und Grad der Verantwortung nach innen und nach außen –

nicht nur in finanzieller Hinsicht – eine maßgebliche Bedeutung. Außerdem darf auch die bisherige Besoldungsregelung nicht außer Acht bleiben, zumal nicht zu erkennen ist, dass sich die Amtsinhalte durch den Bürgermeisterwechsel verändern, geschweige denn einfacher werden.

Zu Beginn der Amtszeit des aktuellen Bürgermeisters Jens Geiß im Jahr 2014 kam das damalige Ratsgremium zu der Entscheidung, dass eine Einweisung von Herrn Geiß in die damals geltende höhere Besoldungsgruppe B 3, in die auch dessen beiden Amtsvorgänger Helmut Baust und Siegwald Kehder ab 1978 bis zu seinem Ausscheiden eingewiesen war, aufgrund der vorhandenen Infrastruktur in Oftersheim sowie der örtlichen Rahmenbedingungen, Aufgabenstellungen und Gegebenheiten gerechtfertigt ist. Damals hatte der Rat einen Entscheidungsspielraum zwischen den Besoldungsgruppen A 16 und B 2. In der Amtszeit von Herrn Baust und Herrn Geiß war ohne jede Beanstandung durch das Kommunalrechtsamt des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis und die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) jeweils die höhere Besoldungsgruppe zuerkannt worden, auch und besonders unter Berücksichtigung des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes. Bei Herrn Geiß war das im Jahr 2014 die Bes.Gr. B 3, bei Herrn Baust die zu Amtsbeginn im November 1998 geltende höhere Bes.Gr. B 2, aus der nach der Rechtsänderung im Jahr 2000 automatisch die Bes.Gr. B 3 wurde.

Die sachgerechte Bewertung hat also völlig losgelöst und unabhängig vom tatsächlichen Leistungsvermögen des Amtsinhabers zu erfolgen; maßgebend bei der Besoldungsfestlegung darf gemäß der Rechtslage ausschließlich das Anforderungsprofil des Amtes sein.

Oftersheim hat im Vergleich zu anderen Kommunen ähnlicher Größe und Struktur zwar vordergründig eine etwas einfachere Aufgabenstruktur, weil Aufgaben sinnvollerweise auf Zweckverbände im Raum Schwetzingen übertragen wurden und sich diese Art der interkommunalen Zusammenarbeit bewährt hat. Oftersheim verfügt aber trotz fehlender zentralörtlicher Funktionen und Aufgabenübertragung auf Zweckverbände über ein vergleichsweise breites Angebot an Infrastruktureinrichtungen und Angebote für Bildung und Freizeitgestaltung (u.a. Jugendzentrum, Ganztagesgrundschule, Hort-, Kernzeit- und Ferienbetreuung, Gemeindemuseum, zahlreiche Sportstätten, umfangreiche Gemeindebücherei, große betreute Seniorenwohnanlage, mit über 300 Wohneinheiten ein vergleichsweise außergewöhnlich großer Bestand an gemeindeeigenen Wohnungen), die in besonderem Maße auch das entschiedene Engagement des Bürgermeisters erfordern – sollen diese erhalten und sinnvoll weiterentwickelt werden bei nicht unbedingt günstiger werdender Finanzsituation.

Auch wenn Oftersheim nicht über Einrichtungen, wie z.B. weiterführende Schulen oder regionale Kultureinrichtungen verfügt, so wird dies doch bei der Beurteilung der Leistungsanforderungen eines Bürgermeisters wohl dadurch weitgehend ausgeglichen, dass er die Interessenvertretung und verantwortungsvolle Repräsentation der Gemeinde in den überörtlichen Gremien wie den Zweckverbänden, des gemeinsamen Schwimmbadausschusses etc. wahrzunehmen hat. Die Vertretung der Gemeinde in den Verbandsversammlungen, Aufsichtsgremien etc. ist mit einem hohen Maß an Sachkompetenz und Mitverantwortung verbunden, die auch bei der Beurteilung der Amtsinhalte des Bürgermeisters nicht ohne positive Berücksichtigung bleiben darf.

Weitere deutliche Beispiele dafür, dass nach dem Amtswechsel die Anforderungen an den neuen Bürgermeister und der Schwierigkeitsgrad seines Amtes nicht geringer werden und auch dem Vergleich mit größeren Nachbarkommunen mit einer Bürgermeisterbesoldung in Bes.Gr. B 3 standhalten, dürften die Neugestaltung des Areals rund um die katholische Kirche, die sukzessive Umsetzung und Weiterentwicklung des Sanierungsgebietes „Ofersheim Ortsmitte II“ im Rahmen des Landessanierungsprogramms, die Themenfelder Gemeindeentwicklung, Klimaschutz und Verkehrsentwicklung sowie die Konsolidierung der Gemeindefinanzen sein. Die genannten Projekte werden gerade dem Bürgermeister ein hohes Maß an Engagement und Eigeninitiative abverlangen und sein Amt bezüglich der zeitlichen Belastung und des Schwierigkeitsgrades besonders prägen.

Bei objektiver Gesamtbeurteilung muss man nach vernünftigem Abwägen aller Aspekte zu dem Schluss kommen, dass sich das Amt als Bürgermeister der Gemeinde Ofersheim durch den Amtswechsel inhaltlich nicht wesentlich ändern wird und sowohl Umfang als auch Schwierigkeitsgrad nach wie vor Besoldungsgruppe B 3 rechtfertigen. Insofern wäre eine Entscheidung, die von einer künftig geringeren Bedeutung und Wertschätzung der Aufgaben des Bürgermeisters ausgeht, nicht nachvollziehbar.

Eine Entscheidung des Gemeinderates über einen Besoldungsgruppenwechsel während der laufenden Amtszeit ist gesetzlich nicht vorgesehen, d.h. der Gemeinderat trifft die Entscheidung über die Einweisung in eine Besoldungsgruppe für die komplette Amtszeit von acht Jahren. Eine Ausnahme davon könnte beispielweise dann vorliegen, wenn sich die Einwohnerzahl so gravierend ändert, dass Ofersheim die nächsthöhere Gemeindegrößenklasse erreicht, die bei über 15.000 Einwohnern liegt und somit eine höhere Bürgermeisterbesoldung (B 3 / B 4) zur Folge hätte. Dies zeichnet sich jedoch nicht ab.

Die Verwaltung hatte in dieser sicher nicht einfachen Beurteilung Kontakt mit dem Kommunalrechtsamt, welches die vorstehende Begründung für eine Besoldung in B 3 als ausreichend einschätzt.

# GEMEINDE OFTERSHEIM



## VORLAGE

### SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 25.10.2022

### TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 3.

#### Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Öffentlich

#### **BESCHLUSSVORSCHLAG:**

**Der Gemeinderat beschließt die Annahme der nachstehend genannten Spenden:**

Nr.	Datum	Betrag	Spender	Zuwendungszweck
1.	26.09.2022	150,00 €	Privatperson	Spende für den Asylkreis Oftersheim
2.	29.09.2022	1.000,00 €	Privatperson	Spende für den Asylkreis Oftersheim
3.	29.09.2022	5.000,00 €	Privatperson	Spende für Kinder-u.Jugendarbeit Oftersheim
4.	29.09.2022	5.000,00 €	Privatperson	Spende für soz. Zwecke

#### **SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.06.2006 die Änderung des Spendenrechts zur Kenntnis genommen und dem Erlass der gemeindlichen Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugestimmt. Demnach dürfen nunmehr sämtliche Spenden vom Bürgermeister nur unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderats angenommen werden.

Die im Beschlussvorschlag genannte Spende wurde geleistet.